

Dr. Thomas Petri

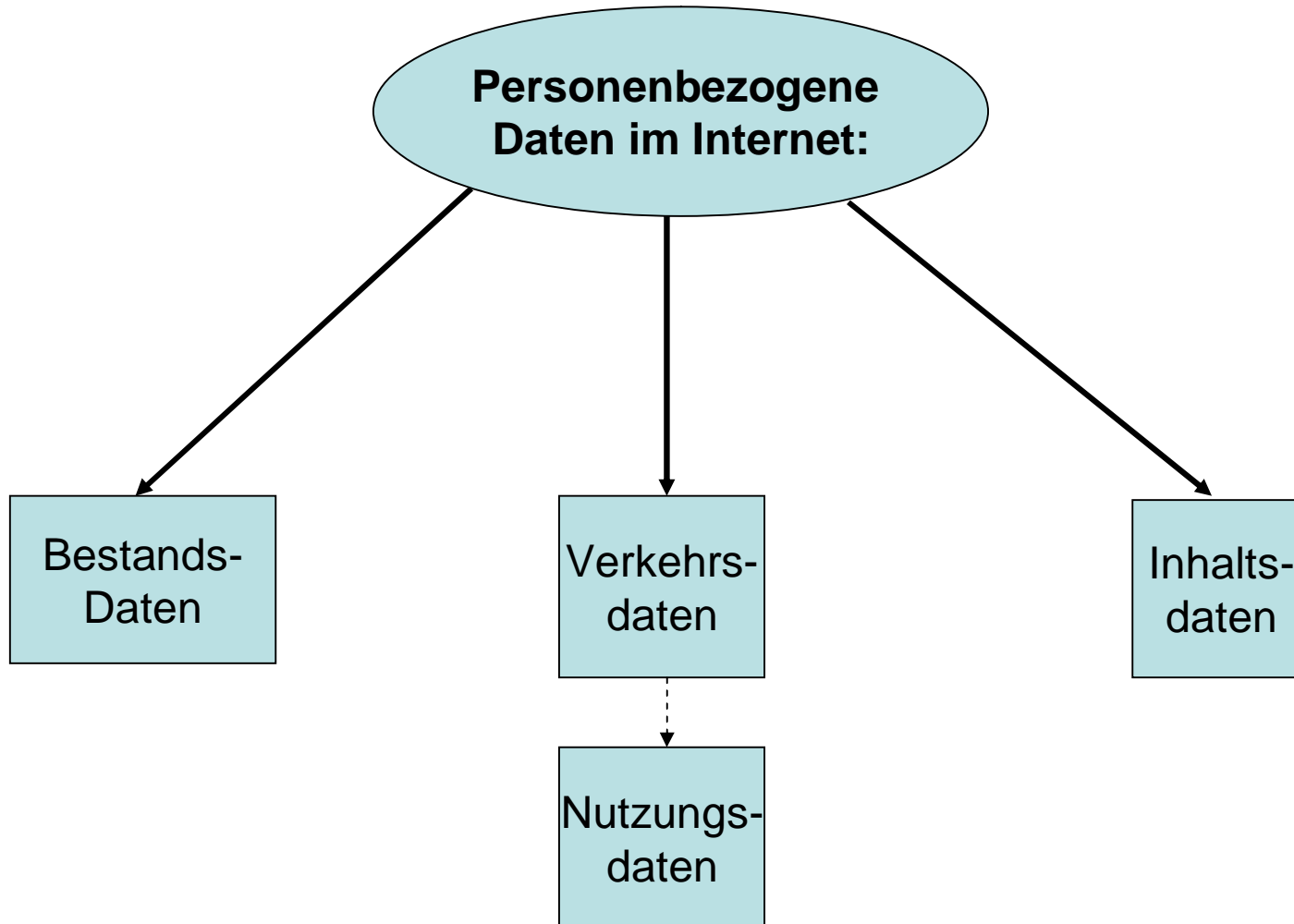
Einführung in die Datenerfassung und in den Datenschutz

Hochschule für Politik,
Sommersemester 2011,
Foliensatz 5 und 6 (29.6. – 13.7.2011)

Grobübersicht

1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen
2. Grundbegriffe und Prinzipien
3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung
4. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft
5. **Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht**
6. Beschäftigtendatenschutz.

5. Telemedienrecht – Grundlegende Begriffe



5. Telemedienrecht – Grundlegende Begriffe

Bestandsdaten:

Daten zur Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer einer Internetdienstleistung erhoben werden.

Beispiele: Name, Adresse, Log-In-Kennung, Bankverbindungsdaten.

Verkehrsdaten:

Daten, die „bei der Erbringung eines Dienstes“ erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Umfasst sind: wer hat wann, wo (bzw. bei Festnetz von welchem Anschluss aus) mit wem kommuniziert oder versucht zu kommunizieren.

Nutzungsdaten:

Daten, die der Anbieter benötigt, um die Inanspruchnahme seines Dienstes zu ermöglichen und abzurechnen.

Umfasst sein können insbesondere: Identifikation des Nutzers (IP-Adresse), Beginn und Ende der jeweiligen Nutzung, Angaben über die in Anspruch genommenen Medien.

Inhaltsdaten:

Sind Daten, die den Inhalt einer Kommunikation betreffen.

5. Telemedienrecht – Das Drei-Schichten-Modell

Schicht/Ebene	Art der Daten	Geregelt in:
Anwendungs-/ Inhaltsebene	Nachrichteninhalte <u>Beispiele:</u> Buchkauf: Bestelldaten (Kundenname, Lieferadresse, u.U. Zahldaten); Behördengang: Antragsinhalt (Bürgername, Anschrift, Daten auf Antragsformular)	BDSG, BayDSG oder bereichsspezifische Regelungen
Telemedien-Ebene	Bestandsdaten, Nutzungsdaten <u>Beispiele:</u> IP-Adresse; Clickstream bei Zugriff auf den Webserver des Anbieters	TMG, Rundfunk- Staatsvertrag
Netzebene	Bestandsdaten, Nutzungsdaten <u>Beispiele:</u> Leitungs- bzw. netzbezogener Datenverkehr (dazu zählt auch IP- Adresse)	TKG

5. Telemedien- und Telekommunikationsrecht – Wesentliche Regelungsinhalte

Telemediengesetz (TMG) und **Telekommunikationsgesetz (TKG)**:
Gehen als bereichsspezifisches Recht dem allgemeinen
Datenschutzgesetz vor.

Merke:

Die Vertraulichkeit der Kommunikation ist regelmäßig grundrechtlich
durch das **Fernmeldegeheimnis** aus Art. 10 Abs. 1 GG besonders geschützt!

5. Telemedienrecht – Wesentliche Regelungsinhalte

Das **TMG** sieht in besonderer Weise vor:

- Pflicht zu allgemeinen Informationen zum Anbieter (Impressum), §§ 5, 6 TMG
- Unterrichtungspflichten zu Beginn des Nutzungsvorgangs, § 13 Abs. 1 TMG
- Eingeschränkte Verantwortlichkeit für Inhalte, die sie für „fremde“ Nutzer speichern, § 7, §§ 8-10 TMG
- Relativ strenge Zweckbindung, §§ 12, 14, 15 TMG
- Regelungen zur Einwilligung: „Opt-In“, § 13 Abs. 2 TMG
- Grundsatz: Anonyme und pseudonyme Nutzung ist zu ermöglichen, soweit „technisch möglich und zumutbar“, § 13 Abs. 6 TMG.

Grobübersicht

1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen
2. Grundbegriffe und Prinzipien
3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung
4. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft
5. Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht
6. **Beschäftigtendatenschutz.**

6. Beschäftigtendatenschutz

► Lies: § 32 BDSG:

Absatz 1 Satz 1

Grundsatz: Arbeitgeber darf nur personenbezogene Beschäftigtendaten erheben und verwenden, die erforderlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses sind.

Absatz 1 Satz 2

Ausnahme: Datenerhebungen zur Aufdeckung von Straftaten nur bei konkretem Verdacht und unter strengen Voraussetzungen (u.a. Dokumentation der tatsächlichen Anhaltspunkte, die den Verdacht begründen; Besondere Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes)

Absatz 2

§ 32 Abs. 1 findet bei jeder Form des Datenumgangs Anwendung (also auch generell bei nicht-automatisierter Verarbeitung)!

Absatz 3

Beteiligungsrechte von Personalrat, Betriebsrat usw. „bleiben unberührt“, Das heißt: sie sind zu beachten.

6. Beschäftigtendatenschutz

Reformbedarf im Beschäftigtendatenschutz:

- § 32 BDSG regelt Beschäftigtendatenschutz nur rudimentär und ist nicht hinreichend normenklar (Charakter einer Übergangsregelung)
- Zahlreiche tatsächliche (und vermeintliche) Datenschutzskandale
- Entwurf der Bundesregierung: Regelung im BDSG beabsichtigt (vgl. Bundestags-Drucksache 17/4230; Alternativentwürfe SPD: Drucksache 17/69, Grüne: Drucksache 17/4853, sehen eigenständige Beschäftigtendatenschutzgesetze vor)

Viele Kernstreitpunkte, z.B.:

- In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dürfen Arbeitgeber aus Gründen der Compliance Beschäftigte überwachen?
- In welchem Umfang sollen die Einwilligung des Beschäftigten sowie Betriebs- und Dienstvereinbarungen als Rechtsgrundlage gestattet werden?
- Soll und wie soll die private Nutzung von Telekommunikation und Telemedien ausdrücklich geregelt werden.